

RISIKO MOBILFUNK - Funkenflug Initiativegruppe, Postfach 42, 74583 Rot am See

Gerd Ernst Zesar

Mittelstraße 31; D - 53925 Kall-Golbach

Telefon: 02441-6049; Fax 02441 – 6050

Mitglied im Vorstand der internationalen

Gesellschaft für interdisziplinäre Wissenschaft e. V.

International Society of Interdisciplinarity Science

Internet: <http://www.interdis-wis.de>

Mitglied in der „Werkstatt für dezentrale Energieforschung" e. V.

[Übersicht]

War der Industriesoldat Professor Silny „nur einen Tag lang doppelt blind tätig", oder ist er es bei der Berücksichtigung relevanter Studien immer?

Im Namen des Volkes wurde in einem Rechtsstreit um den Betrieb einer Mobilfunkbasisstation von Landgericht Frankfurt für Recht erkannt und am 27. 9. 1999 verkündet:

Der Antragsgegnerin wird auf dem Wege der einstweiligen Verfügung verboten, auf dem Glockenturm der evangelischen Kirche die installierte Mobilfunkbasisstation zu betreiben oder den Betrieb der Station zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wurde als „Sachverständiger" der Industrie Prof. Silny gehört.

In der Urteilsbegründung heißt es wörtlich:

„Prof. Si hat eingeräumt, daß Beobachtungen im Rahmen einer Langzeitstudie mit Menschen nicht angestellt wurden. Die Aussagen des Prof. Si beschränken sich vielmehr auf einzelne Fallstudien, wie z. B. einer Doppelt-Blind-Studie, bei der der Proband für lediglich einen Tag exponiert wurde."

Wo Licht ist, ist auch Schatten!

Er erwähne hier den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Informationstechnologien und Honorarprofessor an der techn. Hochschule für Technik und Datenverarbeitung Aachen, Prof Dr. Alexander Volger. Während Silny

dafür bezahlt wird abzuwiegen und die Gefahren des Mobilfunk herunterzuspielen, hört man von Volger unentgeltlich:

Die Ausdehnung der thermisch basierten Grenzwerte auf den elektromagnetischen Bereich ist physikalisch, biologisch usw. als absolut unzulässig und somit rechtlich als Betrug einzustufen.

Nachfolgend die Ergänzung einer Stellungnahme zu den Grenzwerten für Sendeleistungen im Mobilfunk mit Genehmigung von Prof. Volger mit seiner Genehmigung im Volltext!

Prof. Dr.-Ing. Alexander H. Volger Lanzerath, Hochtürmer Str. 5

53902 Bad Münstereifel

Telefon 02257 / 950 432

Fax 431

ExperTeam 0221 / 9151-407

E-Mail AV@experteam.de

Ergänzend zur Stellungnahme vom 12.10.00 kann auf das Urteil des LG Frankfurt, Aktenzeichen 02-4 O 274/00, vom 27.09.00 verwiesen werden.

In der Urteilsbegründung ist dargestellt, dass das Mitglied der deutschen Strahlenschutzkommission, Herr Prof. Dr. J. Silny, RWTH Aachen, u.a. folgendes ausgesagt hat:

Die sog. elektromagnetischen Wirkungen der Sendestrahlung sind im Vorfeld der Festlegung der Grenzwerte (26. Verordnung ...) überhaupt nicht untersucht worden,

(indirekt) es gibt also den wesentlichen Unterschied zwischen thermischen und elektromagnetischen (athermischen) Wirkungen,

es sind Gefährdungen und Schädigungen aus diesen elektromagnetischen Wirkungen nicht auszuschließen,

es gibt in Deutschland gar keine nach Merkmalen geschlossene ausreichend große Bevölkerungsgruppe mehr, die zum statistischen Vergleich "unbelastet" – "belastet" herangezogen werden könnte, da alle bereits belastet sind.

Das Gericht kam deshalb zu einer ganz eindeutig begründeten Entscheidung (gegen die Vermietung eines Kirchturms und damit) gegen die Inbetriebnahme

einer solchen Sendeanlage, und zwar auch eilbedürftig (Einstweilige Verfügung), weil der Kläger sich nicht erst beschädigen lassen muss und dann selbst den Beweis anzutreten habe. Dies alles bestätigt auch auf forensischer Basis die Grundlagen und Feststellungen der vorliegenden Stellungnahme über die absolut harten Tatsachen im Bereich der Mobilfunk-Sendeanlagen:

die Grundlagen der Grenzwerte der 26. Bim.SchV. sind nicht zutreffend erforscht,

die Ausdehnung der thermisch basierten Grenzwerte auf den elektromagnetischen Bereich ist physikalisch, biologisch usw. als absolut unzulässig, damit rechtlich als Betrug einzustufen,

eine irgendgeartete Schutzaussage oder -garantie gegenüber Schädigungen durch elektromagnetische Wirkungen besteht durch diese Grenzwerte überhaupt nicht, eventuelle Hypothesen in dieser Richtung sind hinfällig, alle Erklärungen zur Unschädlichkeit entsprechen nicht der Wahrheit,

das Vorsorgeprinzip ist wissentlich außer Acht gelassen worden,

es findet ständig Rechtsbeugung statt durch den Versuch der Beweisumkehr,

Strahlenschutzkommission, Regulierungsbehörde, Umweltbundesamt u.a. Behörden befinden sich hier keinesfalls auf dem Stand von Technik und Wissenschaft, sondern benutzen und decken wissentlich die vorgenannten Rechtsverletzungen und Sachverkehren; der Verdacht erheblicher Befangenheit drängt sich auf.

Es geht also auch gar nicht (wie vielfach behauptet) um "wissenschaftliche Meinungen" oder einen "noch nicht erbrachten Beweis der Schädlichkeit", sondern das ganze System ist den Beweis bzw. die saubere Hypothesenbildung seiner Unschädlichkeit schuldig geblieben. Immer jedoch, wenn jemand wirklich Verantwortung zu übernehmen hat in diesem Feld, dann ist die Schädlichkeit sehr wohl ein Thema: Im VFR-Bulletin (gültig ab 20.11.98) der deutschen Flugsicherung wird vor Überfliegen von Sendemasten wegen der Gefahr für Pilot, Passagiere und Gerät gewarnt. Und es hat z.B. Lloyds die Versicherung der British Telecom gegen Haftpflichtschäden aus dem Sendebetrieb wegen der unübersehbaren Risiken abgelehnt.

A. Volger